### Änderung der

## NÖ Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbands-Verordnung 2017

#### Erläuterungen

Der gegenständliche Verordnungsentwurf berücksichtigt den Wusch der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, aus dem Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Bad Fischau-Brunn auszuscheiden, ohne in einen anderen Verband aufgenommen zu werden. Die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl strebt somit eine eigenständige Besorgung der personenstands- und staatsbürgerschaftsrechtlichen Aufgaben an.

Die Umsetzung dieses Vorhabens hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, das Land und die nicht von der Behördenumstrukturierung betroffenen Gemeinden. Auch auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses und des Klimaprogrammes 2030 hat die Umsetzung dieses Vorhabens keinen Einfluss.

# Zu 1.: Ausscheiden der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl aus dem Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Bad Fischau-Brunn

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl hat mit Schreiben vom 24. Juni 2024 angeregt, dass die Landeshauptfrau von Niederösterreich die NÖ Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbands-Verordnung 2017 nach § 6 PStG 2013 so ändern und kundmachen möge, dass die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl mit Wirkung zum 1. Jänner 2025 aus dem Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Bad Fischau-Brunn ausscheide.

Es konnte mit diesem Schreiben schlüssig dargelegt werden, dass sich seit der Verbandserrichtung die demografischen Verhältnisse in den angehörigen Gemeinden dahingehend grundlegend geändert haben, dass Wöllersdorf-Steinabrückl mittlerweile nicht nur die mit Abstand größte Verbandsgemeinde, sondern auch die am stärksten wachsende ist, sodass die Verwaltung der Personenstands- und Staatsbürgerschaftsangelegenheiten nicht mehr dort eingerichtet ist, wo auch der größte Bedarf besteht.

Abgesehen davon betreibt die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl bereits seit 2015 eine standesamtliche Außenstelle, sodass auf zur Verfügung stehende

standesamtliche Räumlichkeiten und auf vorhandene Personalressourcen zurückgegriffen werden kann. Von einer Erhöhung des administrativorganisatorischen Aufwandes ist daher nicht auszugehen.

Unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist grundsätzlich davon auszugehen, dass durch die Ausgliederung der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl aus dem Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Bad Fischau-Brunn eine bessere Führung der Verwaltungsgeschäfte gewährleistet ist.

Die verbandsangehörigen Gemeinden des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Bad Fischau-Brunn haben innerhalb der ihnen im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 1 PStG 2013 eingeräumten Frist keine Einwände gegen den angestrebten Verbandsaustritt der Markgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl vorgebracht.

#### Zu 2.: Inkrafttreten

Nach § 5 Abs. 4 PStG 2013 ist als Tag des Inkrafttretens der Verordnung der Beginn eines Kalenderjahres festzulegen.